

# **STADT BAD WURZACH**

Landkreis Ravensburg

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 14. Mai 2018

Reg.Nr. 021.131

## **Inhalt**

- § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 3 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte und Ortschaftsräte
- § 4 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher
- § 5 Reisekostenvergütung
- § 6 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen
- § 7 Inkrafttreten

### Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen grundsätzlich verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Stadt Bad Wurzach hat am 14.05.2018 aufgrund des § 4 i. V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 3 Stunden 25,00 Euro,
  - von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 35,00 Euro,
  - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 45,00 Euro.

### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugeordnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte und Ortschaftsräte

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird gewährt
  - a) bei Gemeinderäten
    - 1) als allgemeine, jährliche Aufwandspauschale in Höhe von 150,00 Euro. Die allgemeine, jährliche Aufwandspauschale wird erst ab dem Zeitpunkt gewährt, ab dem die Sitzungsunterlagen den Gemeinderäten ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden, und dient ab diesem Zeitpunkt als Ersatz für eigene Aufwendungen der Gemeinderäte (Druckkosten, Geräteanschaffungen u.ä.). Sollte die Umstellung während des Jahres erfolgen, ergibt sich im ersten Jahr der Gewährung eine entsprechende anteilige Auszahlung.
    - 2) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates in Höhe von 40,00 Euro.
    - 3) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der beschließenden Ausschüssen des Gemeinderats sowie anderer kommunaler vergleichbarer Gremien, in die die Gemeinderäte berufen sind, in Höhe von 25,00 Euro.
    - 4) Mit vorgenannten Pauschalen sind auch eventuelle Sitzungen der Fraktionen zur Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen sowie der Reisekostenaufwand für Dienstgänge abgegolten.
  - b) bei Ortschaftsräten

als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates in Höhe von 25,00 Euro.

### § 4 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 75 % des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister in der jeweiligen Gemeindegrößengruppe (Anlage AufwEntG). Mit diesem Betrag ist auch die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates sowie des Gemeinderates und seiner Ausschüsse abgegolten.
- (2) Für die derzeitigen ehrenamtlichen Ortsvorsteher von Eintürnen und Ziegelbach gilt übergangsweise bis zur Wahl eines Nachfolgers folgende Regelung, Stand Oktober 2015:

Die Aufwandsentschädigung beträgt

a) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Eintürnen	48 v. H.
b) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Ziegelbach	52 v. H.

des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister in der Größen-  
gruppe 500 – 1.000 Einwohner.
- (3) Ortsvorsteher, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, erhalten die Entschädigung nach § 3 Abs. 2a zusätzlich zur Entschädigung nach § 4.
- (4) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

## **§ 5 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2, § 3 und § 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

## **§ 6 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Betreuung und Pflege von Kindern und sonstigen Angehörigen Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Entsprechende Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro pro Tag erstattet.
- (2) Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Der Bürgermeister kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.
- (4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG). Wer Kind ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 7 Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII).

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt gleichzeitig die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.10.2015 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Wurzach, den 14.05.2018

Roland Bürkle  
Bürgermeister